

Beilage

zum Kollektivvertrag

holz- und kunststoff- verarbeitende Gewerbe Österreichs

vom 19. April 2012

Rahmenrechtliche Änderungen

und

Lohnordnungen

Gültig

ab 1. Mai 2012

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Bundesinnung der Tischler und der Holzgestaltenden Gewerbe,
Bundesinnung der Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner,
Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter,
Bundesinnung der Kunsthandwerke,
einerseits und dem
Österreichischen Gewerkschaftsbund,
Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits.

Artikel I - Geltungsbereich

1. Räumlich:

Für das Gebiet der Republik Österreich.

2. Fachlich: Für alle Mitgliedsbetriebe der

Bundesinnung der Tischler und der Holzgestaltenden Gewerbe,

Bundesinnung der Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner:
(ausgenommen Betriebe, die seit 1.1.2000 Mitglieder der Bundesinnung der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie der Wagner (seit 11.6.2010 Bundesinnung der Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner) sind und über eine Gewerbeberechtigung für die Ausübung des Spenglerhandwerks ("Karosseriespengler") oder des Lackiererhandwerks ("Karosserielackierer") verfügen),

Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter,

Bundesinnung der Kunsthandwerke, die den Berufszweigen der Musikinstrumentenerzeuger angehören.

3. Persönlich: Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, einschließlich der Lehrlinge (mit Ausnahme der kaufmännischen Lehrlinge).

Artikel II - Lohnordnung

für das Tischlergewerbe (Bundesinnung der Tischler und der Holzgestaltenden Gewerbe, Berufszweige der Tischler) (LOHNGRUPPEN, LOHNSCHEMA)

Die letztgültigen kollektivvertraglichen Stundenlöhne und die Lehrlingsentschädigungssätze werden ab 1. Mai 2012 erhöht und im Artikel II B neu festgesetzt.

A. LOHNGRUPPEN

einschließlich zusätzlicher Bestimmungen zu der Lohnordnung für das Tischlergewerbe.

Lohnordnung für das Tischlergewerbe

Lohngruppen: Allgemein

- I. **Spezialfacharbeiter nach dem 3. Jahr nach der Auslehre** sind jene Facharbeiter, deren Kenntnisse und Fähigkeiten merklich über denen der Facharbeiter der Lohngruppe II liegen und die aus diesem Grunde als besonders qualifizierte Arbeiter verwendet werden, mit 3 Jahren Praxis.
- II. **Facharbeiter nach dem 2. Jahr nach der Auslehre** sind Facharbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung, welche 2 Jahre Praxis nachweisen können.
- III. **Facharbeiter nach dem 1. Jahr nach der Auslehre**
Sinngemäß wie II, mit 1 Jahr Praxis.
- IV. **Facharbeiter im 1. Jahr nach der Auslehre**
Sinngemäß wie II, ohne Nachweis einer Praxis.
- V. **Hilfsarbeiter.**
- VI. **Portiere und Nachtwächter.**

Lohngruppen: Für Absolventen des Lehrberufes „Tischlereitechnik“

- Ia. **Tischlereitechniker**
Facharbeiter mit positiv abgelegter Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf „Tischlereitechnik“, mit 2 Jahren einschlägiger Praxis.
- Ila. **Tischlereitechniker nach dem 1. Jahr nach der Auslehre**
Facharbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung im Lehrberuf „Tischlereitechnik“, welche 1 Jahr einschlägige Praxis nachweisen können.
- IIla. **Tischlereitechniker im 1. Jahr nach der Auslehre**
Sinngemäß wie Ila, ohne Nachweis einer Praxis.

Zusätzliche Bestimmungen zu der Lohnordnung für das Tischlergewerbe

1. **Selbständige Maschinenarbeiter** (das sind Arbeitnehmer, die nachweisbar ein Jahr an Holzbearbeitungsmaschinen beschäftigt waren, die Schneidewerkzeuge schleifen und einsetzen, die Maschinen einstellen, instandhalten, kleine Fehler beheben und in angemessener Zeit nach fachlichen Regeln die an den Maschinen vorkommenden Arbeiten selbständig ausführen können) werden je nach

Qualifikation in die Lohngruppe I bis III eingestuft. Es wird einvernehmlich festgestellt, dass sich das Wort "können" in der Definition des selbständigen Maschinenarbeiters nicht nur auf den letzten Halbsatz, sondern auf sämtliche in der Klammer angeführten Merkmale bezieht. Für Maschinenarbeiter findet die Zeitfestsetzung der Lohngruppen II und III keine Anwendung.

Frauen, deren Leistung der der männlichen Facharbeiter entspricht, erhalten den betreffenden Männerlohn.

2. Lehrlinge

- a) **Kleiderpauschale** für Lehrlinge
Soweit in einzelnen Betrieben Lehrlingen eine Kleiderpauschale gewährt worden ist, bleibt diese weiterhin aufrecht.
- b) Lehrlinge, die das Lehrverhältnis nach Vollendung des 20. Lebensjahres beginnen, sowie Lehrlinge, die das Lehrverhältnis nach der Wehr- oder Zivildienstleistung fortsetzen, erhalten bis zum Ende des 3. Lehrjahres die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres.

B. LOHNSCHEMA

Kollektivvertragliche Stundenlöhne im Tischlergewerbe

	EURO
	1.5.2012 -
	30.4.2013
Lohngruppen: Allgemein	
I.	10,34
II.	9,87
III.	8,99
IV.	8,82
V.	8,70
VI.	8,17
Lohngruppen: Für Absolventen des Lehrberufes Tischlereitechnik	
Ia.	10,49
IIa.	9,88
IIIa.	9,00

Kollektivvertragliche Lehrlingsentschädigungssätze pro Woche:

	EURO
	1.5.2012 - 30.4.2013
Allgemein	
im 1. Lehrjahr	118,63
im 2. Lehrjahr	152,31
im 3. Lehrjahr	182,21
im 4. Lehrjahr	206,57

	EURO
	1.5.2012 - 30.4.2013
Für Lehrlinge des Lehrberufes „Tischler- eitechnik“	
im 1. Lehrjahr	118,63
im 2. Lehrjahr	152,31
im 3. Lehrjahr	235,44
im 4. Lehrjahr	298,17

Artikel VII - Akkorde, Prämien und Stücklöhne

Die Akkorde, Prämien und Stücklöhne erhöhen sich für die Mitgliedsbetriebe um jenen Prozentsatz, um den die jeweiligen kollektivvertraglichen Stundenlöhne erhöht werden.

Bei der Bundesinnung der Tischler und der Holzgestaltenden Gewerbe beträgt der Erhöhungsprozentsatz 3,85.

Artikel VIII - Änderung des Rahmenkollektivvertrages

§ 9 b Ausbildungsprämie

Es wird ein § 9 b neu eingefügt:

§ 9 b Ausbildungsprämie

Erhält der Arbeitgeber für einen Lehrling eine Förderung für ausgezeichnete und gute Lehrabschlussprüfungen gemäß der „Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19c BAG“, in der Fassung vom 27. Jänner 2011, erhält der Lehrling eine einmalige Prämie. Die Prämie beträgt bei gutem Erfolg € 200,- und bei ausgezeichnetem Erfolg € 250,-. Eine Änderung dieser Förderung für den Arbeitgeber gemäß obiger Richtlinie zu § 19c BAG führt zum Entfall der Prämie für den Lehrling ab diesem Zeitpunkt.“

Artikel IX - Begünstigungsklausel

Bestehende für Arbeitnehmer günstigere Betriebsvereinbarungen bleiben unberührt (§ 23 Ziff. 2 des Rahmenkollektivvertrages).

Den Betrieben wird empfohlen, eine Erhöhung der tatsächlichen Stundenlöhne durchzuführen.

Artikel X - Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Mai 2012 in Kraft und gilt hinsichtlich des lohnrechtlichen Teiles bis zum 30. April 2013.

Nach dem 31. Jänner 2013 sind Verhandlungen wegen der Erneuerung des Vertrages aufzunehmen, sofern die Paritätische Kommission dem zustimmt.

Wien, am 19. April 2012

Bundesinnung der Tischler und der Holzgestaltenden Gewerbe

Komm.Rat Ing. Josef Breiter
Bundesinnungsmeister

Mag. Dietmar Schönfuß
Geschäftsführer

Bundesinnung der Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner

Arthur Clark
Bundesinnungsmeister

Mag. Dietmar Schönfuß
Geschäftsführer

Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter

Komm.Rat Hans Prihoda
Bundesinnungsmeister

Mag. Dietmar Schönfuß
Geschäftsführer

Bundesinnung der Kunsthandwerke

Komm.Rat Hans Joachim Pinter
Bundesinnungsmeister

Mag. Jakob Michael Wild
Geschäftsführer

Österreichischer Gewerkschaftsbund Gewerkschaft Bau-Holz

Abg.z.NR Josef Muchitsch
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert Aufner
Bundesgeschäftsführer